

# **GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG**

## **der Gemeinde Hüttenberg**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg in der Sitzung vom 07.06.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Hüttenberg folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hüttenberg vom 01.06.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Rechts behelfe/Zwangs mittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **II. Gebührenarten**

##### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Aussegnungshalle Klein-Rechtenbach sowie der Kühlzellen/-kammern**

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| (1) | Für die Benutzung der Trauerhalle                             | 120 € |
| (2) | Für die Benutzung einer Kühlzelle/-kammer je angefangenem Tag | 23 €  |
| (3) | Für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes je angefangenem Tag | 20 €  |
| (4) | Für die Benutzung der Aussegnungshalle Klein-Rechtenbach      | 50 €  |

##### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| (1) | Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben: |               |
| a)  | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr    |               |
|     | 1) in einer Reihengrabstätte   | (Mo-Fr) 700 € |
|     |  | (Sa-So) 875 € |
|     | 2) in einer Wahlgrabstätte   |               |
|     | aa) Erstbestattung   | (Mo-Fr) 700 € |
|     |  | (Sa-So) 875 € |
|     | bb) jede weitere Bestattung  | (Mo-Fr) 800 € |
|     |  | (Sa-So) 975 € |
| b)  | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   |               |
|     |  | (Mo-Fr) 205 € |
|     |  | (Sa-So) 256 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes und den Transport der Urne zum Friedhof folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |         |       |
|--|---------|-------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte |         |       |
|  | (Mo-Fr) | 175 € |
|  | (Sa-So) | 250 € |
| b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen                   |         | 150 € |
| c) in einem Rasengrab  | (Mo-Fr) | 175 € |
|  | (Sa-So) | 250 € |

Für die Beistellung:

- |   |         |       |
|---|---------|-------|
| a) in einer Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einem Rasengrab | (Mo-Fr) | 175 € |
|   | (Sa-So) | 250 € |
- (3) Bei der Beisetzung/Beistellung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne zum Friedhof sowie das Öffnen und Schließen der Urnennische folgende Gebühr erhoben:
- |  |         |       |
|--|---------|-------|
|  | (Mo-Fr) | 85 €  |
|  | (Sa-So) | 125 € |
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, erfolgt kostenlos.

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden die Kosten nach Zeit-/Material- und Maschinenaufwand abgerechnet.

### **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 750 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 1.300 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen 520 €

### **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen 3.600 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen 1.350 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei Wahlgrabstätten  
je Jahr der Verlängerung 90 €
- b) Bei Urnenwahlgrabstätten  
je Jahr der Verlängerung 45 €
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Urnennische 1000\_€
- b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 520 €
- c) Für ein Rasengrab 520 €

### **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihr beauftragte Dritte werden für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen die Kosten nach Aufwand berechnet.

### **§ 12 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung) 43 €
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung, Beschriftung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Rasenplatten, Verschlussplatten und sonstiger auf Dauer angebrachter Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofssatzung) 30 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Hüttenberg veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der Gemeinde Hüttenberg abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2002 außer Kraft.

Hüttenberg, den 08.06.2010

gez. M. Schmidt

Dr. Manfred Schmidt  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Hüttenberger Mitteilungsblatt am 11. Juni 2010